

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/61/1

613 Tuch KeSB (DE)

Freigabedatum
05.11.2009

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 73400/02
Arbeitstitel: Kölner Straße in Köln-Porz-Ensen

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Bebauungsplan "Kölner Straße" muss bis zum 23.12.2009 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Rechtskraft erlangt haben, da zu diesem Zeitpunkt die Veränderungssperre abläuft. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Rat am 19.11.2009 diesen Bebauungsplan als Satzung beschließt.

Der Termin der Ratsitzung am 17.12.2009 ist zu spät, da der Bebauungsplan erst durch die Bekanntmachung rechtskräftig wird, eine Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt vor dem Ablauf der Veränderungssperre am 23.12.2009 ist dann aber zeitlich nicht mehr möglich. Anträge auf Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben im Planbereich müssten nach Ablauf der Veränderungssperre genehmigt werden.

Die Stadt Köln hat in dieser Sache zwar eine Klage auf Zulassung eines Einzelhandelsbetriebes am 02.09.2009 vor dem Verwaltungsgericht Köln gewonnen, allerdings ist eine Berufung zulässig.

Da für den Stadtentwicklungsausschuss noch keine Sitzungstermine festgelegt sind, ein Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses im Rahmen der Vorberatung aber Voraussetzung für den Ratsbeschluss ist, wird eine Dringlichkeitsentscheidung des Stadtentwicklungsausschusses vor der Ratssitzung am 19.11.2009 erforderlich.

Um das obengenannte planerische Ziel zu erreichen, ergibt sich zwingend die nachfolgende Vorgehensweise:

- Anhörung der Bezirksvertretung Porz (BV 7) am 10.11.2009,
- Vorberatung des Stadtentwicklungsausschusses über die Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf und des Bebauungsplanes als Satzung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung bis zum 18.11.2009,
- Beschluss des Rates über die Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf und des Bebauungsplanes als Satzung am 19.11.2009

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses kann auf diese Weise fristgerecht bis Mitte Dezember 2009 im Amtsblatt erfolgen.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW und Genehmigung durch den Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung empfehlen wir dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt

1. über die zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 73400/02 für das Gebiet zwischen Kölner Straße, Im Rheinfeld und Erker Straße in Köln-Porz-Ensen —Arbeitstitel: Kölner Straße in Köln-Porz-Ensen— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 3;
2. den Bebauungsplan Nr. 73400/02 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
05.11.2009		gez. Roters	gez. Klipper

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Für die Kölner Str. 35 - 47 wurde ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für einen Lebensmitteldiscounter gestellt.

Konkret ist zu erwarten, dass von dem Discounter Auswirkungen im Sinne von spürbaren Umsatzumverteilungen auf die nahegelegenen zentralen Versorgungsbereiche Bezirkszentrum Porz und Nahbereichszentrum Westhoven/Ensen ausgehen, die die Funktionalität dieser Zentren gefährden. Damit widerspricht das Vorhaben dem gesamtstädtischen Nahversorgungskonzept von 2003 (Anlage 2), da es außerhalb der dort definierten und begründeten Zentren- bzw. Erweiterungsbereiche liegt, und damit einen funktional nicht integrierten Einzelhandelsstandort darstellt.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) zum 01.01.2007 wurde die Möglichkeit durch den neu geschaffenen § 9 Abs. 2a BauGB gegeben, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinde, in einem Bebauungsplan festzusetzen, dass nur bestimmte Nutzungsarten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Auf diese Weise wird der Schutz zentraler Versorgungsbereiche durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sichergestellt, der kein Baugebiet ausweist, sondern nur eine Festsetzung zum Ausschluss bestimmter Einzelhandelsnutzungen vorsieht.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 5

- Anlage 1 Übersichtplan
- Anlage 2 Nahversorgungskonzept/Entwicklung
- Anlage 3 Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahme
- Anlage 4 Satzungsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
- Anlage 5 Bebauungsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung)